

SATZUNG

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Rad- und Sportverein „Solidarität“ Fürth - Vach e.V. 1908

Er hat seinen Sitz in Fürth und soll in das Vereinsregister Fürth eingetragen werden.

§2

Der Verein ist Mitglied des Rad- und Kraftfahrerbundes „Solidarität“ e.V. Offenbach am Main und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und erkennt deren Satzungen an.

§3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Rad- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere

- a) Durchführung eines regelmäßigen Sportbetriebes und wettkampfmäßige Ausbildung seiner Mitglieder sowie Hebung und Förderung aller Arten des Rad- und Motorsportes.
- b) Durchführung von sportlichen Werbeveranstaltungen und Beteiligung an Meisterschaften sowie einschlägigen Turnieren.
- c) Unterhaltung von verschiedenen Sportabteilungen, insbesondere einer Jugendabteilung.
- d) Erziehung der Jugend im Sinne der staatlichen Jugendpflege.
- e) Werbung für den Sport durch Wort, Schrift, Presse, Funk und Fernsehen.
- f) Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinn – Anteile noch sonstige Zuwendungen, außer satzungsmäßigen Vergütungen.

- g) Keine Person darf durch satzungsfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der die Vorstandschaft um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet entgeltlich.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Beirat

§6

Die Vorstandschaft besteht aus dem:

- 1) 1. Vorsitzenden
- 2) 2. Vorsitzende
- 3) Kassier
- 4) Schriftführer

Der Beirat besteht aus:

- 1) Jugendleiter
- 2) Sportleiter
- 3) Fachwarte
- 4) Beisitzer

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein. Der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied (Kassier oder Schriftführer) vertreten ihn gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist dessen Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Für Grundstücksgeschäfte und Darlehen bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied verlangt werden.

Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§7

Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbetrag, die Entlastung der Vorstandschaft, die Wahl der Vorstandschaft, über Satzungsänderungen sowie über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind 4 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre zwei Kassenprüfer sowie Ersatzleute, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über das Stimmrecht, der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Jugendlichen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss der Vorstandschaft einzuberufen.

Sollte keine neue Vorstandschaft zustande kommen, so ist innerhalb 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt.

§8

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung der Vorstandschaft gebildet werden.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§10

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§11

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendsatzung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist der Stadt Fürth mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen und genehmigt.

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ist für alle Mitglieder des Rad- und Sportvereins „Solidarität“ Fürth – Vach e.V. 1908 verbindlich und hebt alle früheren anders lautenden Beschlüsse auf.

Fürth, den 11.11.2006

.....

1. Vorsitzende

Satzung

des
Rad- und Sportvereins
„Solidarität“ Fürth – Vach e.V. 1908

beschlossen am 11. November 2006

Wir bieten

unseren Mitgliedern ein umfassendes und gesellschaftliches Programm.

Radsport

- 2er und 5er Hallenradball
- 6er Rasenradball
- 2er Radpolo
- Kunst- und Reigenfahren
- Straßenrennen
- Touren- und Wanderfahrten

Motorsport

In enger Kooperation mit dem Deutschen Motorsportverband (DMV)

- Rallye
- Slalom
- Moto-Cross
- Trial
- Orientierungsfahrten
- Geschicklichkeitsfahrten für PKW, Motorrad und Mofa

Rollsport

- Einzellauf
- Paar- und Mannschaftslauf

Außerdem

- Volksradfahren
- Radtouristik mit nationalen und internationalen Stern- und Zielfahrten
- Bildersuchfahrten und Fuchsjagden

Die Solidaritätsjugend Deutschland lädt ein zu:

- internationalen Begegnungen
- Ferien- und Zeltlager
- Freizeitsport
- Bildungsmaßnahmen
- Verkehrserziehung
- Basteln, Werken, Folklore und Laienspiel

Wir sichern

unsere Mitglieder als Verkehrsteilnehmer und bei Aktivitäten im Verein durch einen umfassenden Versicherungsschutz durch den Sportversicherer des RKB Solidarität, der CONDOR-Allgemeine Versicherungs-AG, Ost-West-Str. 61, Hamburg.

In der Unfallversicherung mit:

2.500,- DM im Todesfall

7.500,- DM bei Invalidität

12,- DM Krankenhaustagegeld täglich

6,- DM Krankenhaustagegeld täglich für Jugendliche ab 14 Jahren

Versichert sind:

alle Unfälle während des satzungsgemäßen Vereinsgeschehens und auch außerhalb des Vereins für private

Rad- und Mofafahrer

PKW- und Motorradfahrer

Rollschuhläufer

Verkehrsgerichtsverfahren im Inland

Können auf Antrag bis zu 2/3 der Kosten durch den RKB Solidarität übernommen werden (ausgenommen Trunkenheit am Steuer, Unfallflucht)

Sicherheitsbriefe

zu Ihrer persönlichen Sicherheit bei Urlaubs- und Auslandsreisen bieten wir

- Pannen- und Unfallhilfe
- Abschleppen
- Bergen
- Rücktransport des Fahrzeuges aus dem Ausland
- Krankenrücktransport
- Rückholung des Fahrzeuges bei Fahrerausfall usw....., usw.

Rad+Motor und Junge Solidarität

Als monatliche erscheinende Verbandszeitung erhalten alle Bundesmitglieder kostenlos über ihren Verein; damit sind alle Sportfreunde immer aktuell über das verbandsgeschehen informiert.